

STADT SOEST -ORTSTEIL MÜLLINGSEN- BEBAUUNGSPLAN NR. 3 M. 1:1000

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW. 2023)

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 22. 7. 1981 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

1. Art der baulichen Nutzung

■ Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
■ Kindergarten

2. Maß der baulichen Nutzung

max II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gem. § 17 (4) BauNVO
0,2 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
0,4 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

— Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

■ Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
Das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

■ Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO sind zulässig.

■ Flächen für zwingende Anpflanzungen als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Doppelfestsetzungen).
Die Bepflanzung ist mit Bäumen und Strauchwerk vorzunehmen.

4. Verkehrsflächen

■ Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG
■ Parkplatz
■ Fahrbahn mit Böschungsflächen (K 5)
■ Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

5. Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG

■ Öffentliche Grünflächen mit zwingender Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BBauG
■ Vorhandene zu erhaltene Bäume gem. § 9 (1) Nr. 25b BBauG
■ Öffentliche Grünfläche für sportliche Zwecke gem. § 9 (1) Nr. 15
■ Sportplatz
■ Spielplatz, Sandkasten
Innerhalb der Grünfläche sind auf der durch Baugrenzen näher festgesetzten Fläche zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig

6. Sonstige Festsetzungen

■ Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Bundespost (Postkabel)

B. Nachrichtliche Darstellungen (keine Festsetzungen)

— Flurstücksgrenze mit Grenzstein
— Richtungstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzbereich
■ Vorhandene Bebauung

ENTWURFBEARBEITUNG UND
ANFERTIGUNG

IM JAHRE 1980 / 1981
DURCH DAS

STADTPLANUNGSAMT
- SOEST -

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 30. 7. 81
Dipl.-Ing. Ludwig
Off. best.
Vermessungsingenieur
O.B. VERM.-ING.

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 IST GEM. § 2 (1) BBauG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 25. 03. 81 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2a (6) BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS AB 21. 4. 81 BIS EINSCHLIESSLICH 22. 5. 81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 9. 4. 81 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
SOEST, DEN 25. 5. 81
STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER NEUFASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW. 2023) UND § 10 DES BBauG IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I. S. 949) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 22. 7. 81 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER PLANUNGSRECHTLICHE TEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 11 BBauG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 7. 9. 1981 AZ. 35.2.1-2.4 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 7. 9. 1981
Der Bürgermeister
BERGHEIMUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 7. 9. 1981 AZ. 35.2.1-2.4 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBauG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) AM 20. Sept. 1981 IN KRAFT UND WIRD RECHTSWIRKSAM.

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZUR EINSICHT ÖFFENTLICH AUS.
BÜRGERMEISTER